

Feuerwehr-Gebührensatzung	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	08.11.1999
1. Nachtrag	Umstellung des Gebührenverzeichnisses auf EURO am 19.12.2001

§ 1 Gebührentatbestand	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld	3
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 6 Härtefälle	3
§ 7 Inkrafttreten	4
Gebührenverzeichnis	4

§ 1 **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Weilmünster werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

(1) **Gebührenpflichtig** sind

1. bei **Einsätzen zur Brandbekämpfung**

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist;
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst;

2. bei **sonstigen Einsätzen und Leistungen**, insbesondere in Fällen der **Allgemeinen Hilfe**

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend;
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Solche Sache ausübt;
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde;
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde;
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat;

3. bei **Brandsicherheitsdiensten** die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen);

bei Veranstaltungen ortsansässiger, gemeinnütziger Vereine werden Gebühren nur erhoben, soweit der Gemeinde tatsächliche Kosten (z. B. Lohnkostenerstattungen) entstehen.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

- bis 15 Minuten keine Vergütung
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Im begründeten Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt, oder von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühren	€/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft); <ul style="list-style-type: none"> • Sonderregelung: (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, letzter Halbsatz der Satzung) 80 % der vereinnahmten Gebühr erhält die mit dem BrSHD betraute Feuerwehr 	10,30	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten (soweit nicht vom Veranstalter freie Verpflegung gewährt wurde) - Pauschale je Einsatzkraft	2,60	

2	Fahrzeuggebühren	€/Std.	€/km
2.1	Einsatzleitwagen	27,70	1,00
2.2	Personenkraftwagen	24,60	1,00
2.3	Mannschaftstransportwagen	24,60	1,00
2.4	Gerätewagen	25,60	1,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,30	1,00
2.6	TSF - Wasser	76,70	1,00
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8	87,00	1,00
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	102,30	1,30
2.9	Drehleiter - DLK 18 - 12	153,40	1,30
2.10	Schlauchanhänger -je Einsatz	35,80	incl.

3	Geräte	Grundkosten €/Std.	je weitere Std./€
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
3.2	Motorkettensäge	10,30	5,20
3.3	Stromerzeuger, 5,0 KVA	20,50	10,30
3.4	Stromerzeuger, 8,0 KVA	35,80	18,00
3.5	Hochdruck - Lüfter	51,20	25,60
3.6	Öl - Wasser - Sauger	10,30	5,20
3.7	Trennschleifer	10,30	5,20
3.8	Handscheinwerfer	5,20	2,60
3.9	Auffangbehälter, bis 100 l	7,70	3,60
3.10	Auffangbehälter, über 100 l	10,30	5,20

3.11	Ölsperre je 10 m	51,20	25,60
3.12	Flutlicht - Strahler	10,30	5,20

4	Pumpen	Grundkosten €/Std.	jede weitere Std./€
4.1	Elektrotauchpumpe, TP 4/1	51,20	25,60
4.2	Wasserstrahlpumpe	10,30	5,20

5	Strahlrohre	€/je Tag	
5.1	Strahlrohre, allgemein	5,20	

6	Schläuche	€/je Tag	
6.1	D - Druckschlauch	5,20	
6.2	C - Druckschlauch	10,30	
6.3	B - Druckschlauch	12,80	
6.4	A - Saugschlauch	7,70	
6.5	Schnellangriffs - Schlauch	20,50	

7	Wasserführende Armaturen	€/je Tag	
7.1	Standrohr mit Schlüssel	10,30	
7.2	Verteiler	10,30	
7.3	sonstige Armaturen, je Teil	7,70	

8	Löschgeräte	€/je Tag	
8.1	Feuerlöscher	7,70	
8.2	Kübelspritze	5,20	
8.3	Löschdecke	5,20	
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher sind der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung zu stellen, zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufwand. Die Löschpulver - Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		

9	Leitern	€/je Tag	
9.1	Steckleiterteil	3,90	
9.2	Klappleiter	5,20	

10	sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		

11	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit be-		

	rechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebührenpflichtigen zum Tagespreis in Rechnung gestellt.		
--	--	--	--

12	Atenschutz		€
12.1	Atenschutzgerät	je Einsatz	12,80
	Reinigen und Desinfizieren		
12.2	Atenschutzgerät	je Stück	7,70
12.3	Atenschutzmaske	je Stück	5,20
	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
12.4	Lungenautomat	je Stück	7,70
12.5	Atenschutzmaske	je Stück	7,70
12.6	Atenschutzgerät	je Stück	16,40
12.7	1/2 Jahresprüfung	je Stück	20,50
12.8	6- Jahresprüfung	je Stück	30,70
12.9	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l	je Stück	4,60
12.10	200 bar/ 10 l	je Stück	7,70
12.11	300 bar/ 6 l	je Stück	5,20

13	Leihgebühr für Austauschgeräte (während Reparaturarbeiten)	€/je Tag	
13.1	Atenschutzgerät, komplett	6,20	

14	Gebühren für besondere Leistungen		
14.1	Für Einsätze wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Insekten • Öffnen einer Tür • Säubern von Verkehrsflächen • Entfernen von Eiszapfen • Eigentumssicherung <p>werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</p>		
14.2	Kleinere Hilfeleistungen	€	
	Bei kleineren Hilfeleistungen (z. B. das Ausleuchten eines Landeplatzes für einen Hubschrauber) bis zu einer Stunde wird eine Pauschale erhoben von	127,90	

15	Alarmierung		
	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material und Personenaufwand nach diesem Gebührenverzeichnis berechnet.		
	<u>Anmerkung zur Fehlalarmierung:</u>		

	Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.		
16	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich 15 % Verwaltungskosten.		
17	Entsorgung		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		